

## Artikel ist durch die Meinungsfreiheit gedeckt

### Beschwerdeführer wirft Magazin antisemitische Stereotypen vor

Ein Nachrichtenmagazin veröffentlicht unter der Überschrift „Wie zwei Vereine die deutsche Nahostpolitik beeinflussen wollen“ einen Beitrag über den Einfluss pro-israelischer Vereine und Lobbyisten auf Bundestagesabgeordnete. Ein Leser des Magazins bemängelt, der gesamte Text bediene sich antisemitischer Stereotypen, um die Arbeit von bestimmten Nichtregierungsorganisationen anzugreifen. Ohne Belege werde behauptet, hinter pro-israelischen Mitgliedern des Bundestages stünden „dunkle Mächte“, mit denen wohl die israelische Regierung, der Mossad und andere gemeint seien. Für den Beschwerdeführer ergibt sich daraus nicht nur die sehr zweifelhafte Affinität der Magazin-Autoren zu antisemitischen Stereotypen, sondern auch eine massive Verletzung des Gebotes der journalistischen Sorgfaltspflicht, da das Ergebnis der Recherche offensichtlich schon vorher festgestanden habe. Eine Stellungnahme des Nachrichtenmagazins lag nicht fristgerecht vor.

Der Beschwerdeausschuss stellt keinen Verstoß gegen die journalistische Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Kodex fest. Die Beschwerde ist unbegründet. Die Redaktion hat diverse Quellen befragt. Auch die betroffenen pro-israelischen Vereine kommen zu Wort. Der Artikel spiegelt in der Gesamtschau ein differenziertes Rechercheergebnis wider und ist ausreichend tatsachenbasiert. Fehler beim Umgang mit Informationen kann der Beschwerdeführer nicht konkret darlegen. Der Beitrag enthält kritische Schlussfolgerungen und Interpretationen, die jedoch tatsachenbasierte Anknüpfungspunkte haben. Dieser Auffassung muss sich der Leser des Artikels nicht anschließen. Sie ist jedoch vom Recht auf freie Meinungsäußerung gedeckt. Die Bewertung des Beschwerdeführers, dem Artikel liege eine vorgefasste Absicht mit antisemitischen Tendenzen zugrunde, ist nicht nachvollziehbar.

**Aktenzeichen:**0644/19/1

**Veröffentlicht am:** 01.01.2019

**Gegenstand (Ziffer):** Sorgfalt (2);

**Entscheidung:** unbegründet